

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Keine Haftung der Mieter untereinander bei Wasserschaden

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in seiner Entscheidung vom 7. September 2018 die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass zwischen Mietern in einem Haus keine Schadensersatzansprüche bestehen.

Der Mieter einer Wohnung hatte vergessen, den Wasserhahn der Badewanne abzustellen, sodass Wasser in die darunterliegende Wohnung lief und dort die Tapeten beschädigte.

Der dortigen Mieter wollte Schadensersatzansprüche gegenüber dem verursachenden Mieter geltend machen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt lehnte einen solchen Anspruch ab. Es gebe keine deliktischen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, weil die Tapeten nicht im Eigentum des Mieters standen.

Vertragliche Ansprüche bestanden ebenfalls nicht, weil diese nur jeweils zwischen den einzelnen Mietern und dem Vermieter bestehen würden.

Damit scheiden insgesamt gegenseitige Ansprüche aus.

Der betroffene Mieter besitzt allerdings eigene Ansprüche gegenüber dem Vermieter und kann sie diesem gegenüber geltend machen.